



Gemarkung Rutesheim  
mit Ortsteil Perouse und Wohngebiet Heuweg  
Lagepläne M 1 : 2500  
Textteil der Satzung

Gefertigt: Rutesheim, den 4. Dezember 1995

Ortsbaumeister Rutesheim  
Dieterle-Bard  
Ortsbaumeister

**Zeichenerklärung**

- Abgrenzung Geltungsbereich
- Abgrenzung unterschiedlicher Gebiete im Geltungsbereich
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Gebietes

**Verfahrensmerkmale:**  
Verfahren nach § 74 Abs. 6 der Landesbauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. September 1995 (Gesetzblatt S. 617 ff.)  
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB) vom 29.12.1995  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) am 20.12.1995  
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) am 21.12.1995  
Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt vom 28.12.1995 bis einschließlich am 29.01.1996  
Satzungsbeschluss (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 u. § 74 Abs. 6 LBO i.d.F. der Bekanntmachung v. 8. September 1995 - GBl. S. 617 ff. sowie § 4 der Gemeindeordnung - GO) am 26.01.1996  
Genehmigung (§ 74 Abs. 6 LBO o.g. Fassung i.V.m. § 11 BauGB) am 27.02.1996  
In Kraft getreten (§ 74 Abs. 6 LBO o.g. Fassung i.V.m. § 12 BauGB) mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 02.03.1996

Küchler  
Bürgermeister

**GEMEINDE RUTESHEIM**

**Satzung zur Festlegung der Anzahl notwendiger Stellplätze für Wohnungen**

Auf Grund § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. September 1995 (Gesetzblatt S. 617 ff.) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung wird folgende Satzung beschlossen:

- § 1
- (1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung-LBO) wird für die in den Lageplänen des Ortsbauamtes Rutesheim dargestellten Gebiete 1 bis 14 bei Bauvorhaben mit Wohnungen mit einer Wohnfläche über 50 qm bis 90 qm auf durchschnittlich 1,5 Stellplätze pro Wohnung, bei Wohnungen mit einer jeweiligen Wohnfläche über 90 qm auf durchschnittlich 2,0 Stellplätze pro Wohnung erhöht. Soweit sich danach in der Gesamtzahl Bruchteile ergeben, wird aufgerundet.
  - (2) Die Lagepläne des Ortsbauamtes Rutesheim vom 4. Dezember 1995 mit Darstellung der Gebiete sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2  
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Angefertigt:  
Diese Satzung mit Lageplänen des Ortsbauamtes Rutesheim vom 4. Dezember 1995 waren Bestandteil des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates.

Rutesheim, den 26.01.1996

Küchler  
Bürgermeister

- Siegel -